

Aurich, den 02.12.2022



# **Landgericht Aurich**

**Richterlicher**  
**Geschäftsverteilungsplan**  
**für das Geschäftsjahr**  
**2023**

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b>Seite</b>
<b>A. Erklärungen der Präsidentin</b>	<b>3</b>
I. Bestimmung der Anzahl der Kammern	3
II. Erklärung der Präsidentin über ihre richterliche Aufgabe	3
III. Bestimmung gem. § 21 e Abs. 9 GVG	3
<b>B. Geschäftsverteilung</b>	<b>4</b>
I. Allgemeines	4
II. Verteilung der Zivilsachen	4
1. Allgemeine Zuständigkeitsregelung	4
2. Abgaben im Zusammenhang mit Sonderzuständigkeiten	5
3. Abgaben im Zusammenhang mit Parallelsachen	6
4. Folgezuständigkeiten	6
5. Besondere Zuständigkeitsregelung	7
6. Zuständigkeit selbstständige Beweisverfahren	7
7. Zuteilungsschlüssel	7
8. Wertigkeit der Zivilgeschäfte	8
9. Teilnahme am Stammturnus	9
10. Zuständigkeiten der einzelnen Kammern	10
11. Güterichter	13
III. Verteilung der Strafsachen	14
1. Allgemeine Bestimmungen	14
2. Zuständigkeiten der Strafkammern	16
IV. Besetzung der Kammern	20
V. Vertretungsregelung	26
1. Allgemeine Zivilkammern, große Strafkammern, große Jugendkammer, Kammer für Bußgeldsachen	26
2. Kammer für Handelssachen	27
3. Kleine Strafkammern, Kleine Jugendkammern	27
VI. Zentralisierter Bereitschaftsdienst	27
VII. Ergänzungsrichter	27
VIII. Anordnung gem. § 21 a Abs. 4 GVG	28
IX. Nachrichtliche Hinweise	28

### A. Erklärungen der Präsidentin des Landgerichts

I. Für das Geschäftsjahr 2023 werden folgende Kammern gebildet:

7 Zivilkammern, davon

5 Kammern für S-, O- und T-Sachen	1.2., 3., 5., 7.
1 Kammer für S und T-Sachen	4.
1 Kammer für Handelssachen	6.

6 große Strafkammern, davon

1 Kammer zugleich als Wirtschaftsstrafkammer	4.
1 Kammer zugleich als Auffangwirtschaftsstrafkammer und Schwurgerichtskammer	1.
1 Kammer zugleich als Auffangschwurgerichtskammer	2.
1 Kammer	3.

2 Jugendkammern, davon

eine zugleich als Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und eine als Auffangjugendkammer	1., 2.
--	--------

6 kleine Strafkammern, davon

3 Kammern zugleich als Wirtschaftsstrafkammer bzw. Auffangwirtschaftsstrafkammer	1., 2., 3.
2 Kammern als Jugendkammer bzw. Auffangjugendkammer	1., 2.
1 Kammer	4.

1 Kammer für Bußgeldsachen

II. Die Präsidentin schließt sich der 4. Zivilkammer an.

III. Der Geschäftsverteilungsplan wird bei der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 21 e Abs. 9 GVG).

## **B. Geschäftsverteilung**

Das Präsidium hat für das Geschäftsjahr 2023 folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

1. Die Zuständigkeitsregelungen gelten für die vom Beginn des Geschäftsjahres an eingehenden Sachen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. In Streitfällen entscheidet das Präsidium die Frage der Zuständigkeit.
3. Wechseln Strafrichter die Kammer oder werden sie abgeordnet, bleiben sie gem. § 21 e Abs. 4 GVG für diejenigen Sachen bis zum Abschluss des Verfahrens zuständig, in denen sie zum Stichtag in einer begonnenen Hauptverhandlung tätig geworden sind.

### **II. Die Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen**

#### **1. Allgemeine Zuständigkeitsregelung**

- a) Die Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Zivilkammern verteilt. Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer sind in erster Linie die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten und in zweiter Linie die Sonderzuständigkeiten nach dieser Geschäftsverteilung zu beachten. Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedenen Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt.

Eine Sache, die nach diesen Gesichtspunkten nicht verteilt ist, wird der Zivilkammer zugeteilt, deren Punktstand auf dem Punktekonto für den Stammturnus, über den die Sache (zunächst) verteilt wird, am niedrigsten ist.

Mit der Zuweisung des Verfahrens durch die Eingangsgeschäftsstelle werden der betreffenden Kammer auf dem jeweiligen Punktekonto die nach dem unter 7.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Die Zuteilung der S-, SH-, T- und AR- und Handels-Sachen erfolgt anhand der sachlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Kammern. Sie werden auf den Stammturnus „O“ angerechnet.

Die Eingangsstelle des Aktenregisters (zentrale Verteilungsstelle) nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Ihr wird eine Stelle vorgeschaltet (Vorschaltstelle), die die eingehenden Sachen mit fortlaufenden Kennziffern versieht, die dann die Grundlage für die turnusmäßige Zuteilung an die Kammern bilden. Einzelheiten regelt eine Verwaltungsanordnung.

- b) Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter 7.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

- c) Fällt eine neue Sache einer Zivilkammer zu, in der ein Mitglied dieser Kammer als Schiedsrichter, Mitglied einer Einigungsstelle gemäß § 15 UWG oder eines bei einer Industrie- und Handelskammer gebildeten Einigungsamtes tätig ist oder war, oder aber ein Ehepartner eines Mitgliedes dieser Kammer die angefochtene Entscheidung getroffen hat, wird die Sache an die Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungsnummer abgegeben.
- d) Ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung oder Beschwerde der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung wird nicht als neue (weitere) Sache eingetragen, wenn noch nicht über das erste Rechtsmittel entschieden worden ist.
- e) Die Sonderzuständigkeiten der Kammern gemäß Ziffer II. 10.) der Geschäftsverteilung gelten entsprechend bei Klagen gegen den Versicherer gemäß § 115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), wenn der Ausgangssachverhalt in eine Sonderzuständigkeit fällt.
- f) Hinsichtlich der am Jahresschluss anhängigen Verfahren bleibt es bis zu deren endgültigem Abschluss bei der bisherigen Zuständigkeit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die einer Kammer in Sonderzuständigkeit zugewiesenen Verfahren bleiben bis zu deren Abschluss immer in der für die jeweilige Sonderzuständigkeit zuständigen Kammer, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- g) Gehen in derselben Sache **gleichzeitig** eine Klage und/oder ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (eines Arrestes) und/oder ein Antrag auf ein selbstständiges Beweisverfahren ein, so ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, die in dem für die Klage maßgebenden Turnus an der Reihe ist (in Anrechnung auf das jeweilige Punktekonto).

## 2. Abgaben im Zusammenhang mit Sonderzuständigkeiten

- a) Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, an eine andere Kammer oder gelangt eine Sache in die Sonderzuständigkeit einer Kammer, obwohl deren Sonderzuständigkeit nicht gegeben ist, ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.

Wird eine Sache in der Annahme einer Sonderzuständigkeit einer Kammer zugewiesen, obwohl diese Sonderzuständigkeit tatsächlich nicht gegeben ist, so bleibt diese Kammer zuständig, sofern es sich um eine allgemeine Zivilsache handelt und eine Zuständigkeit der Kammer für allgemeine Zivilsachen begründet ist. Anderenfalls ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.

- b) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn
  - (1) in einer Sache in Fällen notwendiger mündlicher Verhandlung bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder wenn von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zunächst abgesehen wird und seit Eingang der Klageerwiderung ein Monat verstrichen ist,
  - (2) in einer Sache in Fällen freigestellter mündlicher Verhandlung seit Eingang der Antrags- oder Klageschrift bzw. der Rechtsmittelbegründung und der Sachakten ein Monat verstrichen ist,

- (3) die Kammer über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entschieden, einen vorbereitenden Beweisbeschluss (§ 358 a ZPO) oder eine andere Entscheidung in der Sache erlassen oder vorbereitende Maßnahmen gemäß § 273 ZPO veranlasst hat, die über Aktenanforderungen hinausgehen.

### **3. Abgaben im Zusammenhang mit Parallelsachen**

- a) Sind Sachen mit gleich gelagertem Sachverhalt und denselben Parteien als Kläger oder Beklagte (Parallelsachen; als solche gelten auch Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren) bei verschiedenen Kammern anhängig, sind sie durch Abgabe an die Kammer zu konzentrieren, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Werden aufgrund desselben Schadensereignisses von Geschädigten oder von dritter Seite aus übergegangenem Recht Ansprüche in verschiedenen Prozessen geltend gemacht, ist die für die zuerst eingetragene Sache zuständige Kammer auch für die weitere(n) Sache(n) zuständig, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit gegeben ist.
- b) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor einer instanzabschließenden Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz soweit abgeschlossen ist, dass eine Zählkarte ausgefüllt werden kann.

### **4. Folgezuständigkeiten**

Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Arrestes, eine Teilklage oder eine Klage im Urkunds-, Wechsel- oder Scheckverfahren begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen oder Nachverfahren betreffend denselben Streitgegenstand. Die Zuständigkeit für eine Klage begründet auch die Zuständigkeit der Kammer für später eingehende Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen oder Arreste in derselben Sache. Bei Prozesstrennung bleibt vorbehaltlich der Sonderzuständigkeiten die abtrennende Kammer zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei den Zivilkammern des Landgerichts verbleibt.

Nach Abschluss einer Sache durch Urteil oder Vergleich oder nach vorausgegangenem selbstständigen Beweisverfahren ist die Kammer des Vorprozesses auch zuständig für

- Verfahren umgekehrten Rubrums über den gleichen Streitgegenstand,
- Abänderungsklagen und Wiederaufnahmeverfahren gem. §§ 578 ff. ZPO,
- Vergleichsanfechtung,
- Vollstreckungsgegenklagen, Klagen gegen rechtskräftige Titel auf der Grundlage von § 826 BGB,
- Betragsverfahren nach vorherigem Feststellungsurteil bzw. –vergleich zum Anspruchsgrund,

- Schadensersatzklagen wegen Nichterfüllung ausgeurteilter Pflichten, z.B. auf Herausgabe oder Unterlassung,
- weitere Stufen einer Stufenklage oder Leistungsklagen nach Verurteilung zur Auskunftserteilung bzw. Rechnungslegung,
- Gebührenklagen von Prozessbevollmächtigten, Regressprozesse gegen Prozessbevollmächtigte.

Steht eine Sache außer in den vorgenannten Fällen in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang mit einer schon bei einer Kammer anhängigen oder früher anhängig gewesenen Sache, so kann die nach Ziff. II 1 zuständige Kammer sie der für das frühere Verfahren zuständigen Kammer mit dem Ersuchen um Prüfung der Übernahme vorlegen. Lehnt die ersuchte Kammer die Übernahme ab, so verbleibt es bei der turnusmäßigen Zuständigkeit der vorlegenden Kammer.

Sämtliche Folgezuständigkeiten werden auf die Turnuszuteilung angerechnet.

Vorstehende Regelungen gelten nur, soweit die mit dem Vorprozess oder dem früheren Verfahren befasste Kammer noch als erst- bzw. zweitinstanzliche Kammer besteht. Sie gelten vorbehaltlich der §§ 93 bis 114 GVG auch im Verhältnis zwischen Zivilkammer und Kammer für Handelssachen.

In Fällen, in denen eine Folgezuständigkeit nach Ziffer B. II. 4. in den sachlichen Anwendungsbereich einer Sonderzuständigkeit nach Ziffer B. II. 10. fällt, ist die Sonderzuständigkeit gegenüber der Folgezuständigkeit vorrangig.

### **5. Besondere Zuständigkeitsregelung**

Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten von Berufsangehörigen untereinander handelt, werden zunächst der Kammer zugewiesen, die sachlich für den dem geltend gemachten Anspruch zugrundeliegenden Lebenssachverhalt zuständig wäre. Sofern eine Spezialzuständigkeit nicht begründet ist, wird der Rechtsstreit im O-Turnus verteilt.

### **6. Zuständigkeit für selbstständige Beweisverfahren**

Die Zuständigkeit für Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH//SH-Sachen) folgt den Regelungen für erst- bzw. zweitinstanzliche Zivilsachen (O-, bzw. S-Sachen).

### **7. Zuteilungsschlüssel**

- a) Die Geschäfte in den Zivilkammern und der Kammer für Handelssachen werden über Turnuskreise verteilt. Sachen der allgemeinen Zivilkammern werden in einem Stammturnus „O“ erfasst. Die Verfahren der Kammern für Handelssachen werden in einem Sonderturnus „KHO“ erfasst.
- b) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für

jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z. B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer). Eine Gutschrift auf dem Zuweisungspunktekonto erfolgt nicht, wenn es sich um eine T-Sache oder eine AR-Sache handelt, die in die Sonderzuständigkeit der 7. Zivilkammer fällt.

- c) Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

- d) Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft, ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt, soll der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Ist absehbar, dass ein Kammermitglied länger als einen Monat erkrankt sein wird, soll der Arbeitskraftanteil schon vor Ablauf eines Monats reduziert werden.

Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der Übersicht unter IV. Sie werden auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

- e) Die Punktestände der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen am 01.01.2023 werden aus den Punkteständen zum Jahresende abgeleitet.
- f) Wird ein Verfahren, das im Jahr 2022 eingegangen ist, nach dem 01.01.2023 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so werden der abgebenden Kammer die für das Verfahren auf dem jeweiligen Punktekonto gutgeschriebenen Punkte wieder abgezogen. Der Kammer, die das Verfahren übernimmt, werden die Punkte auf dem jeweiligen Punktekonto gutgeschrieben.
- g) Für jedes eingehende Verfahren der 6. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) im Sonderturnus „KHO“ erhält die 7. Zivilkammer einen Bonus in Gestalt von Zuweisungspunkten auf das Punktekonto im Stammturnus „O“ gutgeschrieben. Die Höhe des Bonus errechnet sich aus dem Quotienten der Wertigkeit einer normalen O-Sache (10 Punkte) und der Summe der AKA'e des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen und der 7. Zivilkammer. Er beträgt zum 01.01.2023 zunächst 15 Punkte.

## **8.) Wertigkeiten der Zivilgeschäfte**

- a) Stammturnus „O“:

Soweit nichts anders geregelt ist, hat jede Sache, die über den Stammturnus „O“ verteilt wird, den Wert 10.



Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Arzthaftungssache	(O-Sache)	Wertigkeit: 20
Kapitalanlagesachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Ansprüche aus Versicherungsverträgen	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Insolvenz- und Anfechtungssachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Erbschaftssachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Presse- und Rundfunksachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Bausachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 15

\* Bausachen sind Streitigkeiten erster Instanz aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen einschließlich der Verträge über die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite Architekten, Bauunternehmer oder andere beruflich mit Bauarbeiten (insbesondere Hoch-, Tief- und Gartenbau) befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren, sowie Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften mit Einschluss der Kaufanwärter und Träger-Bewerber-Verträge, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung der Bauarbeiten übernommen hat.

Selbstständige Beweisverfahren, die eine Bausache zum Gegenstand haben, werden ebenfalls über den Stammturnus „O“ als Bausache “ verteilt.

- b) Für jede eingehende T-Sache wird eine Wertigkeit von 2,5 angesetzt.  
T-Sachen, die in die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer fallen, werden abweichend mit einer Wertigkeit 7,5 bewertet.
- c) S-Sachen  
Für jede eingehende S-Sache wird eine Wertigkeit von 10 angesetzt.
- d) OH-Verfahren  
OH- und SH-Verfahren werden über den Stammturnus „O“ zugewiesen (Wertigkeit: 10).
- e) Sonderturnus „KHO“  
Im Sonderturnus „KHO“ hat jedes Verfahren die Wertigkeit 10.

**9.) Teilnahme am Stammturnus**

Die 1., 2., 3., 5. und 7. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Stammturnus O.

Für die 6. Zivilkammer besteht ein Punktekonto im Sonderturnus „KHO“.

Der Arbeitskraftanteil, durch den der Wert der eingehenden Sache vor Gutschreibung der Zuweisungspunkte auf dem Punktekonto des Stammturnus dividiert wird, ergibt sich aus der Übersicht unter IV.

## 10. Zuständigkeiten der einzelnen Kammern

### 1. Zivilkammer

#### a) Sonderzuständigkeit

- aa) Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Wohnungseigentumssachen
- cc) Zivilsachen (O) mit Streitigkeiten aus Verträgen, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG zum Gegenstand haben.  
  
Zivilsachen (O) mit Streitigkeiten aus Geschäften, die eine Geldanlage zum Gegenstand haben; dies gilt auch dann, wenn nicht Banken oder öffentlich-rechtliche Sparkassen, sondern Unternehmen oder Personen, die die gewerbliche Geldanlage betreiben, hieran beteiligt sind.
- dd) Streitigkeiten nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.
- ee) Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) soweit es sich um Verfahren nach § 27 Abs. 1 ZPO handelt (namentlich die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft).
- ff) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte, soweit die Sache einer der vorstehenden Sonderzuständigkeiten der 1. Zivilkammer unterfällt.

#### b) Allgemeine Zuständigkeit

Zivilsachen (O) gemäß Ziff. B II. 1.

### 2. Zivilkammer

#### a) Sonderzuständigkeit

- aa) Bausachen.
- bb) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG)
- cc) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte, soweit die Sache der vorstehend unter Ziffer bb) unterfällt.

b) **Allgemeine Zuständigkeit**

Zivilsachen (O) gemäß Ziffer B II. 1.

**3. Zivilkammer**

a) **Sonderzuständigkeit**

a) Zivilsachen (O) mit Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, jedoch ohne Direktansprüche nach § 115 VVG sowie Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte aus diesem Bereich

b) **Allgemeine Zuständigkeit**

Zivilsachen (O) gemäß Ziffer B II. 1.

**4. Zivilkammer**

**Allgemeine Zuständigkeit**

Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte, soweit die Sache nicht in einer Sonderzuständigkeit der übrigen Zivilkammern oder der Kammer für Handelssachen fällt.

**5. Zivilkammer**

a) **Sonderzuständigkeit**

aa) Zivilsachen (O) mit Streitigkeiten aus Heilbehandlung von Personen einschließlich Ansprüchen aus GOÄ und GOZ, Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Einsichtnahme in Krankenunterlagen, auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, insoweit einschließlich der Regressansprüche des Dienstherrn gegen seine Beamten.

bb) Beschwerdesachen (T) gemäß § 15 BNotO, § 54 BeurkG und Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 127 GNotKG (T).

cc) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte, soweit die Sache der vorstehenden Sonderzuständigkeit unter Ziffer aa) unterfällt.

**b) Allgemeine Zuständigkeit**

Zivilsachen (O) gemäß Ziffer B II. 1.

**6. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)**

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen und Beschwerden gemäß § 95 GVG sowie alle aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörende Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Entscheidungen in Einigungsstellenverfahren nach § 15 UWG.

**7. Zivilkammer**

**a) Sonderzuständigkeiten:**

- (1) Beschwerden in
  - aa) den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Vormundschafts-, Unterbringungs- und Betreuungssachen, Abschiebehafthsachen und Unterbringungsverfahren nach dem Nds.PsychKG.
  - bb) Kostenfestsetzungsverfahren einschließlich der Verfahren nach den §§ 66, 67 GKG, 81 GNotKG und 11 RVG.
  - cc) Zwangsvollstreckungssachen, auch soweit WEG-Verfahren betroffen sind, mit Ausnahme der Verfahren nach § 769 ZPO.
  - dd) Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzsachen.
  - ee) Verfahren nach dem Beratungshilfegesetz.
- (2) Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.
- (3) Entscheidungen gem. § 35a Abs. 4 S. 6 Nds.SOG.
- (4) Entscheidungen über Anordnungen nach § 14 Abs. 4 TMG.
- (5) AR-Verfahren, einschließlich der Bestimmung des zuständigen Gerichts gem. §§ 5 FamFG, 36, 37 ZPO, § 2 ZVG.
- (6) Eingehende Schriften, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu erfassen sind, sowie Schriften, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Behörde abzugeben sind (§ 8 AktO).
- (7) Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) und überdies Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte aus

diesem Bereich

- (8) Alle sonstigen Zivilsachen, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig zugewiesen sind.

**b) Allgemeine Zuständigkeit**

Zivilsachen (O) gemäß Ziffer B II. 1.

**11. Güterichter**

Güterichter (Mediatoren) i. S. d. §§ 278 Abs. 5 und 278a ZPO i. V. m. § 9 MediationsG sind:

- Präsidentin des Landgerichts Seewald
- Richter am Landgericht Schulz
- Richterin am Landgericht Dr. Wahlers

Die Güterichter (Mediatoren) verteilen die Geschäfte einvernehmlich untereinander. Zur Übernahme einer Güteverhandlung sind sie nicht verpflichtet.

### **III. Verteilung der Geschäfte in Strafsachen**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### a.) Zuständigkeiten

Bei der Ermittlung der zuständigen Strafkammer sind zu berücksichtigen:

- in erster Linie die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten,
- in zweiter Linie die Sonderzuständigkeiten,

der einzelnen Strafkammern.

##### b.) Turnuserfassung

- Die ab 1. Januar 2023 eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen der Großen Strafkammern (KLs-Sachen) werden - sofern nicht besondere sachliche Zuständigkeiten begründet sind - jeweils getrennt nach Nichthaftsachen und Haftsachen nach einem Turnus verteilt. Als Haftsache gilt ein Verfahren, in dem bei Anklageerhebung zumindest gegen einen Angeklagten ein im eingehenden Verfahren erlassener Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht und der Haft- oder Unterbringungsbefehl nicht außer Vollzug gesetzt ist. Als Haftsache gilt auch, wenn bei Anklageerhebung ein Haft- oder Unterbringungsbefehl beantragt wird.
- Die Geschäfte der Kleinen Strafkammern über die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts (Ns-Verfahren) werden jeweils getrennt nach einem Turnus verteilt. Die Berufungsverfahren gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen, die Berufungsverfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts sowie die Berufungsverfahren in Jugendsachen bleiben hiervon ausgenommen und werden gesondert zugeteilt (siehe Zuständigkeit Ziffer B III. 2.).

Die Erfassung der Sachen, die über einen Turnus oder nach Endnummern vorgenommen wird, nimmt die Eingangsstelle des Aktenregisters vor. Ihr wird eine Stelle vorgeschaltet (Vorschaltstelle), die die eingehenden Sachen mit fortlaufenden Kennziffern versieht, die dann die Grundlage für die turnusmäßige Zuteilung an die Kammern bilden. Einzelheiten regelt eine Verwaltungsanordnung.

Ändert sich der Turnus im Laufe eines Geschäftsjahres, wird die erste im neuen Turnus eingehende Sache der Kammer zugeteilt, die nach dem alten Turnus als nächste eine Sache zugeteilt erhalten hätte.

### Turnus für die erstinstanzlichen Strafsachen der Großen Strafkammern:

Die erstinstanzlichen Strafsachen der Großen Strafkammern (KLs-Sachen) werden getrennt nach Haftsachen (Abt. 19) und Nichthaftsachen (Abt. 11) der 1., 2., 3. und 4. Großen Strafkammer nach folgender Maßgabe zugewiesen:

1. Zum Zwecke des kammerübergreifenden Belastungsausgleiches werden die ersten vier (4) Eingänge in Nichthaftsachen (Abt. 11) des Jahres 2023 der 4. Großen Strafkammer zugewiesen.

2. Im Übrigen regelt sich die Zuweisung der Strafkammergeschäfte nach folgendem Schlüssel, wobei sich der Turnus nach Durchlauf jeweils wiederholt (0=Zuweisung; X= Aussetzung):

Abt.	Kammer	Anzahl der Eingänge			
		1.	2.	3.	4
11.	1. Gr. Strafkammer	X	X	X	0
11.	2. Gr. Strafkammer	0	X	X	X
11	3. Gr. Strafkammer	X	0	X	X
11	4. Gr. Strafkammer	X	X	0	X

Abt.	Kammer	Anzahl der Eingänge									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
19.	1. Gr. Strafkammer	X	X	X	0	X	X	0	X	X	X
19.	2. Gr. Strafkammer	0	X	X	X	X	X	X	0	X	X
19	3. Gr. Strafkammer	X	0	X	X	0	X	X	X	0	X
19	4. Gr. Strafkammer	X	X	0	X	X	0	X	X	X	0

## Turnus für die Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts:

Die eingehenden Berufungen werden getrennt nach Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des Strafrichters der 1., der 2., 3. und 4. Kleinen Strafkammer (Abt. 12, 14, 16 und 18) nach folgendem Schlüssel (0=Zuweisung; X= Aussetzung) zugewiesen, wobei die erste Sache der 4. Kleinen Strafkammer zugewiesen wird:

Abt.	Kammer	Durchgänge									
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10
12.	1. Kl. Strafkammer	X	X	0	X	0	0	X	0	X	X
16.	2. Kl. Strafkammer	X	X	X	0	X	X	X	X	X	0
18.	3. Kl. Strafkammer	X	0	X	X	X	X	X	X	0	X
14	4. Kl. Strafkammer	0	X	X	X	X	X	0	X	X	X

c.) Die Zuständigkeit der Strafkammern bleibt auch für solche Verfahren bestehen, die aufgrund Abtrennung ein neues Aktenzeichen erhalten und deshalb eigentlich in die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer fallen würden.

## 2. Zuständigkeiten der Strafkammern

### 1. Große Strafkammer

#### (Schwurgerichtskammer und Auffang-Wirtschaftsstrafkammer)

1. Die Schwurgerichtssachen nach gesetzlicher Regelung.
2. Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Abschnitt III Nr. 1b).
3. Alle Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist.
4. Die nach § 77 Abs. 3 GVG der Strafkammer zugewiesenen Geschäfte, ebenso alle im Geschäftsverteilungsplan sonst nicht aufgeführten Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Großen Strafkammer gehören.
5. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 4. Großen Strafkammer und zwar auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren, einschließlich der Wirtschaftsstrafsachen, betrifft.



## **2. Große Strafammer (Auffang Schwurgerichtskammer)**

1. Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Abschnitt III Nr. 1b).
2. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Strafammer zurückverwiesenen Sachen der 1. Großen Strafammer und zwar auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren, betrifft.

## **3. Große Strafammer**

1. Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Abschnitt III Nr. 1b).
2. Die strafrechtlichen Beschwerdesachen, soweit nicht eine besondere gesetzliche Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer, der Jugendkammer, der Kammer für Bußgeldsachen oder der Kleinen Strafammer besteht.
3. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Große Strafammer zurückverwiesenen Sachen der 2. Großen Strafammer, und zwar auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft.

## **4. Große Strafammer (Wirtschaftsstrafammer)**

1. Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG,
2. Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Abschnitt III Nr. 1b),
3. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Strafammer zurückverwiesenen Sachen der 3. Großen Strafammer, und zwar auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft.

## **1. Große Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende)**

1. Die nach dem Gesetz der Großen Jugendkammer zufallenden erstinstanzlichen Jugendsachen.
2. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Große Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 2. Großen Jugendkammer.

## **2. Große Jugendkammer**

1. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Große Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 1. Großen Jugendkammer,

2. Die nach dem Gesetz der Großen Jugendkammer zufallenden zweitinstanzlichen Jugendsachen.

### **1. Kleine Strafkammer (Kleine Auffang -Wirtschaftsstrafkammer)**

1. Die der Kleinen Strafkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts gemäß Abschnitt III Nr. 1b) handelt. Hiervon ausgenommen sind Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen.
2. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 2. Kleinen Strafkammer in Wirtschaftsstrafsachen.
3. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 4. Kleinen Strafkammer und auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft.

### **2. Kleine Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer)**

1. Die der Kleinen Strafkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des (erweiterten) Schöffengerichts gemäß Abschnitt III Nr. 1b) handelt.
2. Berufungen gegen Urteile des (erweiterten) Schöffengerichts und des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen.
3. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 1. Kleinen Strafkammer und auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft.

### **3. Kleine Strafkammer (Weitere kleine Auffangwirtschaftsstrafkammer)**

1. Die der Kleinen Strafkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen, soweit es sich um a. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts gemäß Abschnitt III Nr. 1b) handelt. Hiervon ausgenommen sind Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen.
2. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 2. Kleinen Strafkammer und zwar auch soweit dies eine zweite Aufhebung im Revisionsverfahren, einschließlich Entscheidungen in Wirtschaftsstrafsachen der 1. Kleinen Strafkammer als Auffangwirtschaftsstrafkammer, betrifft.

#### **4. Kleine Strafkammer**

1. Die der Kleinen Strafkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen, soweit es sich um a. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts gemäß Abschnitt III Nr. 1b) handelt.
2. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 3. Kleinen Strafkammer und auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft.

#### **1. Kleine Jugendkammer**

Die der Kleinen Jugendkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen und die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Jugendkammer zurückverwiesenen Sachen der 2. Kleinen Jugendkammer.

#### **2. Kleine Jugendkammer**

Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Jugendkammer zurückverwiesenen Sachen der 1. Kleinen Jugendkammer.

#### **Kammer für Bußgeldsachen**

Die nach dem OWiG anfallenden Beschwerdesachen.

#### **IV. Besetzung der Kammern**

##### **1. Zivilkammer (AKA 1,60)**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Ellguth	0,50
Regelmäßiger Vertreter:	Richterin am Landgericht Schomber	
Mitglieder:	1. Richterin am Landgericht Schomber	0,50
	2. Richterin Scholz	0,60

##### **2. Zivilkammer (AKA 1,65)**

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts Heinemeier	0,05
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Schulz	
Mitglieder:	1. Richter am Landgericht Schulz	0,80
	2. Richterin am Landgericht Dr. Berth	0,80

##### **3. Zivilkammer (AKA 3,20)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Gronewold	1,00
Regelmäßige Vertreter:	Richterin am Landgericht Dr. Wahlers	
Mitglieder:	1. Richterin am Landgericht Dr. Wahlers	0,50
	2. Richterin am Landgericht Bernau	0,50
	3. Richterin Dr. Herberg	0,55
	4. Richter Hohm	0,65

##### **4. Zivilkammer (AKA 1,15)**

Vorsitzende:	Präsidentin des Landgerichts Seewald	0,20
Regelmäßiger Vertreter:	Richterin am Landgericht Schomber	
Mitglieder:	1. Richterin am Landgericht Schmagt	0,20
	2. Richterin am Landgericht Schomber	0,30
	3. Richterin Rath	0,45

**5. Zivilkammer (AKA 3,30)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Herbst	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	
Mitglieder:	1. Richterin am Landgericht Bagus	1,00
	2. Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,80
	3. Richter Hartmann	0,50

**6. Zivilkammer – Kammer für Handelssachen – (AKA 0,45)**

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts Heinemeier	0,45
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Schulz	
Handelsrichter:	Dipl.-Kfm. Dieter Janssen	
	Klaus-Dieter Hillrichs	
	Oliver Löseke	
	Dirk Barghoorn	
	Maik Wölfle	
	Bernd Gröttrup	

**7. Zivilkammer (AKA 0,20)**

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts Heinemeier	0,20
Regelmäßiger Vertreter:	Richterin am Landgericht Schomber	
Mitglieder:	Richterin am Landgericht Schomber	0,20
	Richterin am Landgericht Dr. Berth	0,20

**1. Große Strafkammer (Auffang-Wirtschaftskammer und Schwurgericht)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Raap	0,55
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Klein	
Mitglieder:	1. Richter am Landgericht Klein	0,50
	2. Richter am Amtsgericht Dr. Röber	0,50
	3. Richterin Rath	0,30
Vertreterin:	Richter Hartmann	

**2. Große Strafkammer (Auffangschwurgerichtskammer)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,60
Regelmäßige Vertreter:	Richterin am Landgericht Schmagt	
Mitglieder:	1. Richterin am Landgericht Schmagt	0,60
	2. Richterin Dr. Herberg	0,25
	3. Richter Hohm	0,05
Vertreterin:	Richterin Rath	

**3. Große Strafkammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Herrmann	0,55
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,50
Mitglieder	1. Richter am Landgericht Olthoff	0,50
	2. Richter Hartmann	0,45
	3. Richterin Rath	0,25
Vertreter:	Richterin Dr. Herberg	

**4. Große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann	0,60
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Amtsgericht Dr. Röber	0,50
Mitglieder	1. Richter am Landgericht Olthoff	0,20
	2. Richter am Landgericht Klein	0,25

Vertreter: Richter Hohm

**1. Große Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,40
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Klein	
Mitglieder:	1. Richter am Landgericht Klein	0,25
	2. Richterin Scholz	0,40
	3. Richter Hohm (einschl. Proberichterentlastung)	0,30
Vertreter:	Richter am Amtsgericht Dr. Röber	

**2. Große Jugendkammer (Auffangjugendkammer)**

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,20
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Mitglieder:	1. Richter am Landgericht Olthoff	0,10
	2. Richterin Dr. Herberg	0,20
Vertreterin:	Richterin Scholz	

**1. Kleine Strafkammer (kleine Auffangwirtschaftsstrafkammer)**

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,70
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Amtsgericht Dr. Röber	
Weiterer Vertreter:	Richterin Dr. Herberg	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin Scholz	

**2. Kleine Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer)**

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann	0,40
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Schmagt	
Weiterer Vertreter:	Richter Hartmann	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin Dr. Herberg	

**3. Kleine Strafkammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Herrmann	0,40
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Klein	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin Scholz	



**4. Kleine Strafkammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Raap 0,40
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Klein
Weiterer Vertreter:	Richter Hartmann
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin Rath

**1. Kleine Jugendkammer**

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,10
Regelmäßiger Vertreter:	Richterin am Landgericht Schmagt	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Klein	

**2. Kleine Jugendkammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Raap	0,05
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Schmagt	
Weiterer Vertreter:	Richter am Amtsgericht Dr. Röber	

**Kammer für Bußgeldsachen**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Herrmann	0,05
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Mitglieder:	1. Richter am Landgericht Olthoff	0,05
	2. Richter Hartmann	0,05
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

## V. Vertretungsregelung

Vorbehaltlich einer Entscheidung der Präsidentin im Einzelfall sind von einer Vertretung Richterinnen und Richter ausgenommen, die an dem beabsichtigten Sitzungstag oder dessen Fortsetzungstermin eine eigene Sitzung als Einzelrichter/in oder Vorsitzende/r mit zeitlicher Überschneidung haben, und zwar unabhängig von der Bedeutung oder Dauer des eigenen Termins. Dies gilt nicht für namentlich benannte Zivilrichter, soweit der Vertretungsfall in einer Strafkammer auftritt.

Haftsachen sind bis Verkündung eines erstmalig erstinstanzlichen Urteils grundsätzlich vorrangig. Im Übrigen gehen Verfahren der Großen Jugendkammern und der Großen Strafkammern Verfahren der Kleinen Strafkammern und kleinen Jugendkammern vor. Verfahren der Großen Jugendkammer gehen Verfahren der Großen Strafkammern vor. Handelt es sich im Kollisionsfall für beide Kammern um Haftsachen, gilt vorstehende Regelung entsprechend.

Soweit nachfolgend Vertretungsregelungen orientiert am Dienstalter der betroffenen auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter bestimmt werden, errechnet sich das Dienstalter unabhängig davon, ob der jeweilige Richter oder die jeweilige Richterin durch Abordnung oder aber durch unmittelbare Einweisung in eine Lebenszeitstelle bei dem Landgericht Aurich tätig geworden sind.

### 1. Allgemeine Zivilkammern, große Strafkammern, große Jugendkammer, Kammer für Bußgeldsachen

- a.) Jeder Kammer wird eine Vertretungskammer zugeordnet.

Vertretungskammer ist, sofern der benannte Vertreter verhindert ist

für die 1. Zivilkammer die 2. Zivilkammer und umgekehrt,  
für die 3. Zivilkammer die 5. Zivilkammer und umgekehrt,  
für die 4. Zivilkammer die 7. Zivilkammer und umgekehrt

für die 1. Große Strafkammer die 2. Große Strafkammer

für die 2. Große Strafkammer 3. Große Strafkammer

für die 3. Große Strafkammer die 4. Große Strafkammer

für die 4. Große Strafkammer die 1. Große Strafkammer

für die 1. Große Jugendkammer die 2. Große Jugendkammer und umgekehrt,  
für die Kammer für Bußgeldsachen die 1. Große Strafkammer.

- b.) Sind - bis auf den weiteren Vertreter - sämtliche Mitglieder einer Kammer verhindert, tritt an die Stelle dieser Kammer die Vertretungskammer, bestehend aus dem Vorsitzenden und den dienstältesten (bei gleichem Dienstalter den lebensältesten) Beisitzern. Sind auch sämtliche Mitglieder der Vertretungskammer verhindert, folgen in der Reihenfolge der Vertretung, wenn der Fall bei den Zivilkammern eintritt, zunächst alle Zivilkammern, und wenn der Fall bei den Strafkammern eintritt, zunächst alle Strafkammern, nach der Nummernfolge der genannten Kammern, beginnend mit derjenigen, die auf die Vertretungskammer folgt.
- c.) Sind alle Mitglieder einer Strafkammer verhindert, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden der Vertreterkammer vertreten. Ist auch dieser verhindert, gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

- d.) Die beisitzenden Richter der vorstehend aufgeführten Zivil- und Strafkammern werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, in erster Linie durch die beisitzenden Richter derselben Kammer vertreten. In zweiter Linie werden sie durch die Mitglieder der jeweiligen Vertretungskammer vertreten. Die Reihenfolge der Kammern ist im Übrigen dieselbe wie im Falle der Verhinderung sämtlicher Mitglieder einer Kammer. Von den Mitgliedern einer Kammer ist der dienst- (evtl. lebens-) jüngere vor dem dienst (evtl. lebens-) älteren zur Vertretung berufen. In dritter Linie werden die Beisitzer der Zivilkammern durch die Mitglieder der Strafkammern und die Beisitzer der Strafkammern durch die Mitglieder der Zivilkammern vertreten, und zwar durch die Kammern in der Reihe nach entsprechend der Nummernfolge der Kammern, beginnend mit der Kammer, deren Nummer auf die Nummer derjenigen Kammer folgt, in der der Vertretungsfall eingetreten ist. Von den Mitgliedern einer Kammer ist der dienst- (evtl. lebens-) jüngere vor dem dienst- (evtl. lebens-) älteren zur Vertretung berufen. Als Kammermitglieder im vorgenannten Sinne gelten neben den Beisitzern auch die Vorsitzenden.

## **2. Kammer für Handelssachen**

Die Vertretung des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen übernehmen, sofern auch dessen Vertreter verhindert ist, die Mitglieder der 3., 4. und 5. Zivilkammer in dieser Reihenfolge, beginnend jeweils mit dem Dienstältesten.

## **3. Kleine Strafkammern, Kleine Jugendkammern**

Sind die benannten Vertreter der Kleinen Strafkammern und Kleinen Jugendkammern verhindert, wird in erster Linie der Vorsitzende der 1. Kleinen Strafkammer vom Vorsitzenden der 2. Kleinen Strafkammer und umgekehrt, der Vorsitzende der 3. Kleinen Strafkammer vom Vorsitzenden der 4. Kleinen Strafkammer und umgekehrt, der Vorsitzende der 1. Kleinen Jugendkammer vom Vorsitzenden der 2. Kleinen Jugendkammer und umgekehrt, vertreten.

In zweiter Linie vertritt der Vorsitzende der 1. Kleinen Strafkammer den Vorsitzenden der 3. Kleinen Strafkammer und umgekehrt, der Vorsitzende der 2. Kleinen Strafkammer wird in zweiter Linie vom Vorsitzenden der 4. Kleinen Strafkammer vertreten (und umgekehrt).

Sind alle Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern verhindert, werden sie durch die Vorsitzenden der großen Strafkammern nach der Nummernfolge der Kammern vertreten, beginnend mit der 1. Großen Strafkammer. Sollten auch diese verhindert sein, greift die Vertretungsregel der Großen Strafkammern (Ziffer B V. 1.).

## **VI. Bezirksweiter zentralisierter Bereitschaftsdienst**

1. Das Landgericht Aurich beteiligt sich im Geschäftsjahr 2023 an dem im Landgerichtsbezirk seit dem 01.01.2020 eingerichteten zentralisierter richterlicher Bereitschaftsdienst. Hinsichtlich der Einzelheiten der Organisation des Bereitschaftsdienstes wird auf den gesonderten Präsidiumsbeschluss Bezug genommen.

2. Soweit nach Maßgabe des dortigen Beschlusses ein Vertretungsfall unter Heranziehung der Richterinnen und Richter des Landgerichts eintritt, gilt folgendes:

- a) Zur Vertretung der Bereitschaftsrichter sind die am Tage des Eintritts des Vertretungsfalles dem Landgericht zugewiesenen Proberichterinnen und Proberichter berufen und zwar in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem/der jeweils dienstältesten Proberichter bzw. Proberichterin und nur, soweit bereits ein Jahr seit seiner/ihrer Ernennung vergangen ist.

- b) Steht demnach kein Proberichter oder keine Proberichterin als weitere Vertretung zur Verfügung, sind die auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter einschließlich abgeordneter Richterinnen und Richter, mit Ausnahme der Vorsitzenden, zur weiteren Vertretung berufen und zwar beginnend mit dem/der jeweils dienstjüngsten Richter oder Richterin auf Lebenszeit.
- c) Beträgt das Zuständigkeitsfenster des Landgerichts mehr als 7 zusammenhängende Wochen, so ist die Höchstdauer der weiteren Vertretung für jeden Richter bzw. jede Richterin auf einen Zeitraum von 5 zusammenhängenden Wochen begrenzt. Nach Ablauf der 5 Wochen ist die nach Ziff. 2a) und 2b) jeweils nächste Person zur weiteren Vertretung berufen.
- d) Bei der Zuständigkeitsermittlung nach vorstehender Ziff. 2a) und 2b) bleiben zudem diejenigen Richterinnen und Richter unberücksichtigt, die nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen aber unabhängig vom tatsächlichen Eintritt eines Vertretungsfalls entweder im laufenden Kalenderjahr oder im letzten Zuständigkeitszeitfenster des jeweiligen Vorjahres bereits für einen zusammenhängenden Zeitabschnitt von mindestens 7 Wochen zur weiteren Vertretung berufen gewesen wären.

### **VII. Ergänzungsrichter**

Ordnet ein Vorsitzender gem. § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung von Ergänzungsrichtern an, so sind, - soweit der Ergänzungsrichter nicht aus dem betreffenden Spruchkörper herangezogen werden kann - die Beisitzer der Zivilkammern berufen und zwar in der Reihenfolge ihres Dienstalalters, beginnend mit dem dienstjüngsten planmäßigen Richter.

Ist ein Richter als Ergänzungsrichter tätig geworden, so wird er beim nächsten Fall der Berufung von Ergänzungsrichtern übergangen. Dies gilt auch für die Folgejahre, bis alle Beisitzer der Zivilkammern eingesetzt waren.

### **VIII. Anordnung gem. § 21 e Abs. 4 GVG**

Im Übrigen verbleiben die bis zum 31.12.2022 eingehenden Sachen in der Zuständigkeit der Kammer, in deren Zuständigkeit sie nach der bisherigen Geschäftsverteilung gehören, soweit im Vorstehenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **IX. Nachrichtliche Hinweise**

#### **1. Mitglied der Präsidialverwaltung**

Präsidentin des Landgerichts	0,50
Vizepräsident des Landgerichts Heinemeier	0,30

#### **2. Richterlicher Referent**

Richter am Landgericht Schulz	0,10
Richterin am Landgericht Dr. Wahlers	0,40
Richterin am Landgericht Schmagt	0,20
Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,20

**3. Notarprüfer**

Richter am Landgericht Schulz

Richterin am Landgericht Schmagt

Richterin am Landgericht Dr. Fuchs

**4. Leitung der Führungsaufsichtsstelle**

Richter am Landgericht Klein 0,05

Vertreterin: Richterin am Landgericht Schmagt

**5. Güterichter (Mediation)**

Präsidentin des Landgerichts Seewald 0,20

Richter am Landgericht Schulz 0,10

Richterin am Landgericht Dr. Wahlers 0,10

Aurich, den 02.12.2022

**Das Präsidium des Landgerichts**

Seewald

Witte

Gronewold

Heinemeier

Raap

Rickels-Havemann

Dr. Herbst